

die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners und über die Lage der Sache und über die bisher ergriffenen Maßregeln, sowie zur Beschlußfassung darüber, in welcher Weise und in welchen Zeiträumen der Verwalter der Gläubigerversammlung oder einem Gläubigerausschuß über die Verwaltung und Verwertung der Masse Bericht erstatten und Rechnung legen soll. Weiter hat die Gläubigerversammlung über eine dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu gewährende Unterstützung, über die Schließung oder Fortführung des Geschäfts und über die Stelle zu entscheiden, bei welcher, sowie über die Bedingungen, unter welchen die Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten hinterlegt oder angelegt werden sollen.

Die zweite in dem Konkurseröffnungsbeschluß bereits angeordnete Gläubigerversammlung ist der sogenannte allgemeine Prüfungstermin, d. i. der Termin für jene Gläubigerversammlung, welche zur Prüfung der angemeldeten Konkursforderungen einberufen wird.

Die Einberufung weiterer Gläubigerversammlungen muß erfolgen, wenn sie von dem Verwalter, dem Gläubigerausschuß oder von mindestens fünf Konkursgläubigern, deren Forderungen nach der Schätzung des Gerichts den fünften Teil der Schuldenmasse erreichen, beantragt wird. Die Berufung muß öffentlich bekannt gemacht werden. Die Veröffentlichung erfolgt unter Bekanntgabe des Orts und der Zeit des Termins, sowie der Tagesordnung durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Der öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn in einer Gläubigerversammlung eine Vertagung der Verhandlung angeordnet wird in der Weise, daß die neue Gläubigerversammlung lediglich als Fortsetzung der öffentlich angekündigten erscheint, ohne daß eine Änderung der Tagesordnung eintritt. Die Verkündung des neuen Termins in der Gläubigerversammlung ersetzt seine öffentliche Bekanntmachung. Solche Terminsverlegungen erweisen sich insbesondere als notwendig, wenn die für die Gläubigerversammlung vorgesehene Zeit zur Erledigung der Tagesordnung, z. B. zur Prüfung der sämtlichen angemeldeten Forderungen, nicht ausreicht. Die Vorschrift, daß die Gegenstände, über welche in der Gläubigerversammlung beschloffen werden soll, bei der Berufung derselben öffentlich angekündigt werden müssen, verdient besondere Beachtung; mit Rücksicht auf diese Bestimmung können zwar nicht angekündigte Erörterungen in der Gläubigerversamm-